

Amtsblatt

der Evangelischen Landeskirche in Württemberg

Herausgegeben vom Evangelischen Oberkirchenrat in Stuttgart

Bd. 52 Nr. 3

21. April 1986

E 21410 B

- Inhalt:
- 1) Jugendsonntag 1986
 - 2) Kirchliches Gesetz zur zeitweisen Erweiterung der Anstellungsmöglichkeiten im Pfarrdienst
 - 3) Ergebnis der Kirchlichen Anstellungsprüfung 1985/86
 - 4) Ergebnis der II. Kirchlichen Dienstprüfung 1985/86
 - 5) Ergebnis der I. Evang.-theol. Dienstprüfung Winter 1985/86
 - 6) Dienstschriften
 - 7) Arbeitsrechtsregelungen

Jugendsonntag 1986

Erlaß des Oberkirchenrats vom 11. März 1986

AZ 55.943 Nr. 18

1. Termin und Gestaltung

Für den Jugendsonntag 1986 wird kein einheitlicher Termin festgesetzt. Planung und Gestaltung des Jugendsonntags, insbesondere des Hauptgottesdienstes, ist Sache der Kirchengemeinden. Beides bitten wir grundsätzlich mit den örtlichen Jugendgruppen bzw. mit dem örtlichen Jugendwerk abzusprechen. Um eine gründliche Vorbereitung zu ermöglichen, sollte der örtliche Termin rechtzeitig festgelegt werden. Die Zusammenarbeit mit anderen Gemeindegruppen, dem Kantor und dem Jugendbeauftragten des Kirchengemeinderates wird empfohlen.

Bei der Gestaltung der Gottesdienste und der Einladung dazu sollte sorgfältig bedacht werden, wie auch solche Jugendliche angesprochen werden können, die bisher wenig Kontakt zur Gemeinde und noch keinen Anschluß bei den Jugendgruppen gefunden haben.

2. Thematik und Vorbereitung

Ein Vorbereitungskreis des Landesjugendpfarramtes hat zur Jahreslosung „Ich bin der Herr, dein Gott. Du sollst keine anderen Götter haben neben mir“ einen Gottesdienstvorschlag unter dem Leitwort:

„Spuren Gottes in meinem Leben“

erarbeitet. Die Materialsammlung dazu enthält theologische Überlegungen, Texte, Gebete und Lieder sowie ein Anspiel zur Vorbereitung und zur Verwendung im Gottesdienst.

Das Vorbereitungsmaterial ist beim Bezirksjugendpfarrer einzusehen und kann beim Evang. Landesjugendpfarramt, Danneckerstr. 19 A, 7000 Stuttgart 1, bestellt werden.

3. Opfer des Jugendsonntags

Es wird empfohlen, das Opfer in den Gottesdiensten des Jugendsonntags wie bisher für die Jugendarbeit in der Gemeinde und im Kirchenbezirk zu bestimmen und den Opferertrag je zur Hälfte dorthin abzuführen.

Sollte das Opfer für die Unterstützung eines Projektes (Bruderschaftsarbeit, Patenschaft etc.) vorgesehen werden, so empfiehlt sich eine Absprache mit dem Bezirksjugendwerk oder dem Bezirksarbeitskreis.

Das Opfer soll nicht zur Deckung der in den Haushaltsplänen veranschlagten laufenden Ausgaben für die Jugendarbeit in der Gemeinde und im Bezirk verwendet werden. Über die genaue Zweckbestimmung des Opfers entscheidet der Kirchengemeinderat, bei Bezirksveranstaltungen der Kirchenbezirksausschuß. Die Jugendlichen sollten bei der Vorbereitung der Entscheidung gehört werden. Die Verwendung des Opfers bei ökumenischen Jugendgottesdiensten bleibt der freien Vereinbarung der verantwortlichen Träger überlassen.

Da der Jugendsonntag nicht im Kollektenplan der Landeskirche enthalten ist, entfällt die Mitteilung des Opferbetrages an den Evang. Oberkirchenrat.

I. V.

Dr. Dummler

Kirchliches Gesetz zur zeitweisen Erweiterung der Anstellungsmöglichkeiten im Pfarrdienst

vom 28. Februar 1986

Die Landessynode hat das folgende kirchliche Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Präambel

Um in einer Zeit zunehmender Bewerberzahlen im kirchlichen Interesse einer größeren Zahl geeigneter Bewerber den Zugang zum Pfarrdienst zu ermöglichen, als es das geltende Recht zuließe, werden für eine bestimmte Zeit folgende Regelungen getroffen.

§ 1

Dauer des unständigen Dienstes im Pfarramt

(1) In den ständigen Pfarrdienst kann aufgenommen werden, wer sich vier Jahre im unständigen Dienst im Pfarramt bewährt hat.

(2) Vom Erfordernis des Absatzes 1 kann in Ausnahmefällen abgesehen werden.

§ 2

Begrenzung des Dienstauftrags für Theologenehepaare

(1) Ehepaaren, bei denen beide Ehegatten die Voraussetzungen der §§ 5 oder 6 Württ. Pfarrergesetz erfüllen, wird in der Regel insgesamt nicht mehr als ein voller Dienstauftrag übertragen. Befindet sich einer der Ehegatten bereits im Pfarrdienst, so kann der andere in der Regel nur in den Pfarrdienst aufgenommen werden, wenn das Ehepaar dadurch insgesamt nicht mehr als einen vollen Dienstauftrag erhält.

(2) Absatz 1 gilt nicht für Ehegatten, die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes insgesamt mehr als einen vollen Dienstauftrag wahrnehmen. Bei ihnen soll auf eine Regelung nach Absatz 1 hingewirkt werden.

§ 3

Gemeinsame Versehung einer Pfarrstelle durch ein Theologenehepaar

(1) Soll ein Theologenehepaar mit der gemeinsamen Versehung einer Pfarrstelle beauftragt werden, so kann es, wenn beide Ehegatten die Voraussetzungen für die Aufnahme in den ständigen Pfarrdienst erfüllen, gemeinsam auf diese Stelle ernannt werden. Jedem Ehegatten ist eine Ernennungsurkunde auszuhändigen, aus der die gemeinsame Ernennung und Beauftragung hervorgeht. Erfüllt nur einer der Ehegatten die Voraussetzungen für die Aufnahme in den ständigen Pfarrdienst, so kann er auf die Pfarrstelle mit eingeschränktem Dienstauftrag ernannt werden; für den anderen Ehegatten gilt § 23 Abs. 3 Württ. Pfarrergesetz entsprechend. Ist einer der Ehegatten schon Inhaber der Pfarrstelle, so kann ihm auf dieser ein eingeschränkter Dienstauftrag erteilt werden.

(2) Die Dienstaufträge beider Ehegatten gelten als auf die Hälfte eingeschränkt. Sie sind für jeden Ehegatten gesondert festzulegen. § 31 Abs. 2 Württ. Pfarrergesetz gilt entsprechend.

(3) Regelungen nach Absatz 1 können vom Oberkirchenrat nach Anhörung des Besetzungsgremiums, Regelungen nach Absatz 2 nach Anhörung des Kirchengemeinderats widerrufen werden. § 53 Abs. 2 und 3 Satz 1 Württ. Pfarrergesetz gilt entsprechend.

§ 4

Beurlaubung und Einschränkung des Dienstauftrags im unständigen Dienst im Pfarramt

(1) Einem unständigen Pfarrer im Pfarramt kann auch ohne seine Zustimmung bis zur Dauer von zwei Jahren ein eingeschränkter Dienstauftrag erteilt werden.

(2) Unständige Pfarrer im Pfarramt können auch ohne ihren Antrag oder ihre Zustimmung bis zur Dauer von zwei Jahren vom Dienst beurlaubt werden. Der Anspruch auf Dienstbezüge entfällt. § 53 Abs. 3 Satz 2 Württ. Pfarrergesetz findet keine Anwendung. Dies gilt auch dann, wenn der Pfarrer der Beurlaubung zustimmt und der Oberkirchenrat erklärt, daß er die Beurlaubung zur Erweiterung der Anstellungsmöglichkeiten im Pfarrdienst für erforderlich hält.

(3) Eine Einschränkung des Dienstauftrags nach Absatz 1 oder eine Beurlaubung nach Absatz 2 ist nicht möglich, wenn sie dem Pfarrer bei Berücksichtigung seiner wirtschaftlichen Verhältnisse, insbesondere seiner Unterhaltspflichten und -rechte, nicht zugemutet werden kann.

(4) Zeiten eines eingeschränkten Dienstauftrags nach Absatz 1 oder einer Beurlaubung nach Absatz 2 sind in der Regel auf die Zeit des unständigen Dienstes im Pfarramt nach § 1 anzurechnen.

§ 5

Besoldungs- und versorgungsrechtliche Bestimmungen

(1) Im Falle des § 3 besteht Anspruch auf eine gemeinsame Dienstwohnung.

(2) Im Falle des § 4 Abs. 2 werden Beihilfen in Krankheits-, Geburts- und Todesfällen gewährt, soweit anderweitige gesetzliche Ansprüche auf Ersatz der entsprechenden Kosten nicht bestehen.

(3) Zeiten einer Beurlaubung nach § 4 sind ruhegehaltensfähig. § 7 Abs. 2 bis 4 Pfarrerversorgungsgesetz findet Anwendung.

(4) Im übrigen finden die für die Erteilung eines eingeschränkten Dienstauftrags gemäß § 23 Württ. Pfarrergesetz und die Beurlaubung gemäß §§ 19 Abs. 3 und 50 ff Württ. Pfarrergesetz geltenden besoldungs- und versorgungsrechtlichen Bestimmungen entsprechende Anwendung.

§ 6

Besetzungsverfahren

(1) Im Falle des § 3 Abs. 1 Satz 1 kann sich das Ehepaar gemeinsam auf eine Pfarrstelle bewerben. Es gilt als ein Bewerber im Sinne der Bestimmungen des Pfarrstellenbesetzungsgesetzes.

(2) Im Falle des § 3 Abs. 1 Satz 3 sind die Bewerbung sowie der Wahlvorschlag oder die Benennung des Ehegatten, der die Voraussetzungen des § 6 Württ. Pfarrergesetz erfüllt, jeweils mit dem Zusatz zu versehen, daß eine gemeinsame Versehung der Stelle durch beide Ehegatten beabsichtigt ist.

(3) Für eine Ernennung nach § 3 Abs. 1 Satz 1 und 3 sowie für eine Regelung nach § 3 Abs. 1 Satz 4 ist die Zustimmung der Mehrheit der Mitglieder des Besetzungsgremiums erforderlich.

§ 7

Investitur

Im Falle des § 3 Abs. 1 Satz 1 werden die Ehegatten gemeinsam in ihr Amt eingeführt.

§ 8

Mitgliedschaft in Kirchengemeinderat und Bezirkssynode
bei Versehung einer Pfarrstelle durch zwei Pfarrer

(1) Wird eine Pfarrstelle, die einer Kirchengemeinde zugeordnet ist, von zwei Pfarrern versehen, so entscheidet der Oberkirchenrat im Rahmen der Festlegung des Dienstauftrags nach § 3 Abs. 2, welcher der beiden dem Kirchengemeinderat angehört und gegebenenfalls einer der Vorsitzenden des Kirchengemeinderats ist. Der andere ist Mitglied des Kirchengemeinderats ohne Stimmrecht. Er bleibt bei der Bestimmung der Zahl der nach § 4 Kirchenbezirksordnung zu wählenden Bezirkssynodalen unberücksichtigt.

(2) Für die Mitgliedschaft von Pfarrern in der Bezirkssynode gilt Absatz 1 Satz 1 entsprechend.

§ 9

Übergangs- und Schlußbestimmungen

(1) Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft. § 1 findet erst Anwendung auf diejenigen Pfarrer, die nach dem 31. Dezember 1986 in den unständigen Dienst im Pfarramt aufgenommen werden.

(2) Mit Ablauf des 31. März 1992 tritt dieses Gesetz außer Kraft. Einzelregelungen, die aufgrund dieses Gesetzes getroffen worden sind, bleiben unberührt.

Stuttgart, den 14.3.1986

D. Hans v. Keler

Ergebnis der Kirchlichen Anstellungsprüfung 1985/86

Bekanntmachung des Oberkirchenrats vom 27.2.1986
AZ 21.481-3 Nr. 21

Die Kirchliche Anstellungsprüfung 1985/86 für Angehörige des pfarramtlichen Hilfsdienstes haben im Februar 1986 bestanden:

[REDACTED]

I. V.
Dr. Dummler

Ergebnis der II. Kirchl. Dienstprüfung 1985/86

Bekanntmachung des Oberkirchenrats vom 27.2.1986
AZ 21.591-3 Nr. 10

Die II. Kirchl. Dienstprüfung 1985/86 für ehemalige Teilnehmer am Lehrgang für den Pfarrdienst haben im Februar 1986 in Stuttgart bestanden:

[REDACTED]

I. V.
Dr. Dummler

Ergebnis der I. Evang.-theol. Dienstprüfung Winter 1985/86

Bekanntmachung des Oberkirchenrats vom 3. März 1986
AZ 22.51-3 Nr. 80

Die I. Evang.-theol. Dienstprüfung in Tübingen haben im Februar 1986
bestanden:

[REDACTED]

[REDACTED]

I. V.
Dr. Dummler

Dienstnachrichten

Das Ministerium für Kultus und Sport Baden-Württemberg hat [REDACTED] mit Wirkung vom 31.1.1986 zum Oberstudienrat befördert.

Der Ministerpräsident des Landes Baden-Württemberg hat [REDACTED] in Würdigung seiner hervorragenden Leistungen auf den Gebieten der Religionspädagogik und der Theologie mit dem Ehrentitel „Professor“ ausgezeichnet. Der Minister für Wissenschaft und Kunst Professor Dr. Helmut Engler hat am 7. März 1986 [REDACTED] die Verleihungsurkunde überreicht.

Der Landesbischof hat [REDACTED], aus dem landeskirchlichen Beamtenverhältnis auf Lebenszeit mit Ablauf des 15. März 1986 auf seinen Antrag entlassen.

[REDACTED], wird mit Wirkung vom 1. September 1986 für die Dauer von fünf Jahren zur Übernahme einer Tätigkeit beim Evangeliumsdienst für Israel Südwest in Leinfelden-Echterdingen freigestellt.

Der Landesbischof hat

a) ernannt:

mit Wirkung vom 1. März 1986 [REDACTED]

[REDACTED] auf die Pfarrstelle daselbst;

mit Wirkung vom 1. März 1986 [REDACTED]

[REDACTED] auf die Pfarrstelle daselbst;

mit Wirkung vom 1. April 1986 [REDACTED]

[REDACTED] auf die Pfarrstelle Weilimdorf, Oswaldkirche III, Dek. Zuffenhausen;

mit Wirkung vom 1. Mai 1986 [REDACTED] auf die Pfarrstelle Stuttgart, Rosenbergkirche III, Dek. Stuttgart-Mitte;

mit Wirkung vom 1. August 1986 [REDACTED] auf die Pfarrstelle Freudenstadt, Stadtkirche Nord, Dek. Freudenstadt;

mit Wirkung vom 1. September 1986 [REDACTED] auf eine Pfarrstelle im Evang. Oberkirchenrat Stuttgart;

b) in den Ruhestand versetzt:

mit Wirkung vom 1. Juli 1986 [REDACTED]

In die Ewigkeit wurden abgerufen:

[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]

Arbeitsrechtsregelungen

Änderung der Kirchlichen Anstellungsordnung

Beschluß der Arbeitsrechtlichen Kommission vom 5. Februar 1986

Die Anstellungs- und Vergütungsordnung für die privatrechtlich angestellten Mitarbeiter im kirchlichen Dienst in der Evang. Landeskirche in Württemberg vom 7. Juli 1970 (Abl. 44, S. 229), zuletzt geändert durch Beschluß vom 13. März 1985 (Abl. 51, S. 349), wird wie folgt geändert:

I.

In § 25 Abs. 1 werden die Worte „beurlaubt ist“ durch die Worte „beurlaubt gewesen ist und dessen Arbeitsverhältnis zur Zeit seines Todes nicht nach § 59 Abs. 1 Unterabsatz 1 Satz 5 BAT geruht hat“ ersetzt.

II.

Die Ausführungsverordnung zu § 32 Abs. 2 KAO – Ziff. 30 – erhält folgende Fassung:

„Für die Beendigung des Dienstverhältnisses infolge Berufsunfähigkeit und Erwerbsunfähigkeit ist § 59 des Bundesangestelltentarifvertrags vom 23. Februar 1961 in der Fassung des 52. Änderungstarifvertrags vom 31. August 1984 entsprechend anzuwenden, mit der Maßgabe, daß § 59 Abs. 1 Unterabsatz 1 Sätze 4 und 5 nur für hauptberufliche Mitarbeiter gelten. § 59 Abs. 1 Unterabsatz 1 Sätze 4 und 5 können auch für nebenberufliche Mitarbeiter angewandt werden“.

III.

Die in Anlage 2 zu §§ 14, 31 KAO (Bestimmungen des Bundesangestelltentarifvertrags vom 23. Februar 1961, die gemäß §§ 14 und 31 KAO für die Dienstverhältnisse der kirchlichen Mitarbeiter entsprechend anwendbar sind) aufgenommenen §§ 48, 51 und 59 BAT erhalten die Fassung des 52. Änderungstarifvertrags zum BAT vom 31. August 1984:

„§ 48

Dauer des Erholungsurlaubs

(1) Der Erholungsurlaub des Angestellten, dessen durchschnittliche regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit auf fünf Arbeitstage in der Kalenderwoche verteilt ist (Fünftagewoche), beträgt

in der Vergütungsgruppe	bis zum vollendeten 30. Lebensjahr	bis zum vollendeten 40. Lebensjahr	nach vollendetem 40. Lebensjahr
	Arbeitstage		
I und I a	26	30	30
I b bis IV a, Kr. XII bis Kr. X	26	29	30
IV b bis X, Kr. IX bis Kr. I	26	29	30.

(2) (gestrichen)

(3) Die Dauer des Erholungsurlaubs einschließlich eines etwaigen Zusatzurlaubs vermindert sich für jeden vollen Kalendermonat eines Sonderurlaubs nach § 50 Abs. 2 oder eines Ruhens des Arbeitsverhältnisses nach § 59 Abs. 1 Unterabs. 1 Satz 5 um ein Zwölftel. Die Verminderung unterbleibt für drei Kalendermonate eines Sonderurlaubs zum Zwecke der beruflichen Fortbildung, wenn eine Anerkennung nach § 50 Abs. 2 Satz 2 vorliegt.

(4) Arbeitstage sind alle Kalendertage, an denen der Angestellte dienstplanmäßig oder betriebsüblich zu arbeiten hat oder zu arbeiten hätte, mit Ausnahme der auf Arbeitstage fallenden gesetzlichen Feiertage, für die kein Freizeitausgleich gewährt wird. Endet eine Arbeitsschicht nicht an dem Kalendertag, an dem sie begonnen hat, gilt als Arbeitstag der Kalendertag, an dem die Arbeitsschicht begonnen hat.

Ist die durchschnittliche regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit regelmäßig oder dienstplanmäßig im Durchschnitt des Urlaubsjahres auf mehr als fünf Arbeitstage in der Kalenderwoche verteilt, erhöht sich der Urlaub für jeden zusätzlichen Arbeitstag im Urlaubsjahr um $\frac{1}{250}$ des Urlaubs nach Absatz 1 zuzüglich eines etwaigen Zusatzurlaubs. Ein Zusatzurlaub nach § 48 a und den entsprechenden Sonderregelungen hierzu, nach dem Schwerbehindertengesetz und nach Vorschriften für politisch Verfolgte bleibt dabei unberücksichtigt.

Ist die durchschnittliche regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit regelmäßig oder dienstplanmäßig im Durchschnitt des Urlaubsjahres auf weniger als fünf Arbeitstage in der Kalenderwoche verteilt, vermindert sich der Urlaub für jeden zusätzlichen arbeitsfreien Tag im Urlaubsjahr um $\frac{1}{250}$ des Urlaubs nach Absatz 1 zuzüglich eines etwaigen Zusatzurlaubs. Ein Zusatzurlaub nach § 48 a und den entsprechenden Sonderregelungen hierzu, nach dem Schwerbehindertengesetz und nach Vorschriften für politisch Verfolgte bleibt dabei unberücksichtigt.

Wird die Verteilung der durchschnittlichen regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit während des Urlaubsjahres auf Dauer oder jahreszeitlich bedingt vorübergehend geändert, ist die Zahl der Arbeitstage zugrunde zu legen, die

sich ergeben würde, wenn die für die Urlaubszeit maßgebende Verteilung der Arbeitszeit für das ganze Urlaubsjahr gelten würde.

— Ergibt sich bei der Berechnung des Urlaubs nach den Unterabsätzen 2 bis 4 ein Bruchteil eines Urlaubstages, bleibt er unberücksichtigt.

(5) Beginnt oder endet das Arbeitsverhältnis im Laufe des Urlaubsjahres, so beträgt der Urlaubsanspruch ein Zwölftel für jeden vollen Beschäftigungsmonat. Scheidet der Angestellte wegen Berufsunfähigkeit oder Erwerbsunfähigkeit (§ 59) oder durch Erreichung der Altersgrenze (§ 60) aus dem Arbeitsverhältnis aus, so beträgt der Urlaubsanspruch sechs Zwölftel, wenn das Arbeitsverhältnis in der ersten Hälfte, und zwölf Zwölftel, wenn es in der zweiten Hälfte des Urlaubsjahres endet. Satz 2 gilt nicht, wenn der Urlaub nach Absatz 3 zu vermindern ist.

(5a) Vor Anwendung der Absätze 3 und 5 sind der Erholungsurlaub und ein etwaiger Zusatzurlaub zusammenzurechnen.

(5b) Bruchteile von Urlaubstagen werden – bei mehreren Bruchteilen nach ihrer Zusammenrechnung – einmal im Urlaubsjahr auf einen vollen Urlaubstag aufgerundet; Absatz 4 Unterabs. 5 bleibt unberührt.

(6) Maßgebend für die Berechnung der Urlaubsdauer ist das Lebensjahr, das im Laufe des Urlaubsjahres vollendet wird.

(7) Der Bemessung des Urlaubs ist die Vergütungsgruppe zugrunde zu legen, in der sich der Angestellte bei Beginn des Urlaubsjahres befunden hat, bei Einstellung während des Urlaubsjahres die Vergütungsgruppe, in die er bei der Einstellung eingruppiert worden ist. Ein Aufrücken des Angestellten während des Urlaubsjahres bleibt unberücksichtigt.

§ 51

Urlaubsabgeltung

(1) Ist im Zeitpunkt der Kündigung des Arbeitsverhältnisses der Urlaubsanspruch noch nicht erfüllt, ist der Urlaub, soweit dies dienstlich oder betrieblich möglich ist, während der Kündigungsfrist zu gewähren und zu nehmen. Soweit der Urlaub nicht gewährt werden kann oder die Kündigungsfrist nicht ausreicht, ist der Urlaub abzugelten. Entsprechendes gilt, wenn das Arbeitsverhältnis durch Auflösungsvertrag (§ 58) oder wegen Berufsunfähigkeit oder Erwerbsunfähigkeit (§ 59) endet, wenn das Arbeitsverhältnis nach § 59 Abs. 1 Unterabs. 1 Satz 5 zum Ruhen kommt oder wenn der Urlaub wegen Arbeitsunfähigkeit bis zur Beendigung des Arbeitsverhältnisses nicht mehr genommen werden kann.

Ist dem Angestellten wegen eines vorsätzlich schuldhaften Verhaltens außerordentlich gekündigt worden oder hat der Angestellte das Arbeitsver-

hältnis unberechtigtweise gelöst, wird lediglich derjenige Urlaubsanspruch abgegolten, der dem Angestellten nach gesetzlichen Vorschriften bei Anwendung des § 48 Abs. 5 Satz 1 noch zustehen würde.

(2) Für jeden abzugelenden Urlaubstag werden bei der Fünftagewoche 3/65, bei der Sechstagewoche 1/26 der Urlaubsvergütung gezahlt, die dem Angestellten zugestanden hätte, wenn er während des ganzen Kalendermonats, in dem er ausgeschieden ist, Erholungsurlaub gehabt hätte. In anderen Fällen ist der Bruchteil entsprechend zu ermitteln.

Protokollnotiz:

Die Abgeltung unterbleibt, wenn der Angestellte in unmittelbarem Anschluß in ein Arbeitsverhältnis zu einem anderen Arbeitgeber des öffentlichen Dienstes übertritt und dieser sich verpflichtet, den noch nicht verbrauchten Urlaub zu gewähren.

§ 59

Beendigung des Arbeitsverhältnisses infolge Berufsunfähigkeit und Erwerbsunfähigkeit

(1) Wird durch den Bescheid eines Rentenversicherungsträgers festgestellt, daß der Angestellte berufsunfähig oder erwerbsunfähig ist, so endet das Arbeitsverhältnis mit Ablauf des Monats, in dem der Bescheid zugestellt wird, sofern der Angestellte eine außerhalb der gesetzlichen Rentenversicherung bestehende Versorgung durch den Arbeitgeber oder durch eine Versorgungseinrichtung erhält, zu der der Arbeitgeber Mittel beigesteuert hat. Der Angestellte hat den Arbeitgeber von der Zustellung des Rentenbescheids unverzüglich zu unterrichten. Beginnt die Rente wegen Berufsunfähigkeit oder wegen Erwerbsunfähigkeit erst nach der Zustellung des Rentenbescheides, endet das Arbeitsverhältnis mit Ablauf des dem Rentenbeginn vorangehenden Tages. Das Arbeitsverhältnis endet nicht, wenn nach dem Bescheid des Rentenversicherungsträgers eine Rente auf Zeit (§ 53 AVG, § 1276 RVO, § 72 RKG) gewährt wird. In diesem Falle ruht das Arbeitsverhältnis mit allen Rechten und Pflichten von dem Tage an, der auf den nach Satz 1 oder 3 maßgebenden Zeitpunkt folgt, bis zum Ablauf des Tages, bis zu dem die Zeitrente bewilligt ist, längstens jedoch bis zum Ablauf des Tages, an dem das Arbeitsverhältnis endet.

Verzögert der Angestellte schuldhaft den Rentenantrag oder bezieht er Altersruhegeld nach § 25 Abs. 1 AVG, § 1248 Abs. 1 RVO oder § 48 Abs. 1 Nr. 1 RKG oder ist er nicht in der gesetzlichen Rentenversicherung versichert, so tritt an die Stelle des Bescheides des Rentenversicherungsträgers das Gutachten eines Amtsarztes. Das Arbeitsverhältnis endet in diesem Falle mit Ablauf des Monats, in dem dem Angestellten das Gutachten bekanntgegeben worden ist.

(2) Erhält der Angestellte keine außerhalb der gesetzlichen Rentenversicherung bestehende Versorgung durch den Arbeitgeber oder durch eine Versorgungseinrichtung, zu der der Arbeitgeber Mittel beigesteuert hat, so endet das Arbeitsverhältnis des kündbaren Angestellten nach Ablauf der für ihn geltenden Kündigungsfrist (§ 53 Abs. 2), des unkündbaren Angestellten (§ 53 Abs. 3) nach Ablauf einer Frist von sechs Monaten zum Schluß eines Kalendervierteljahres. Die Fristen beginnen mit der Zustellung des Rentenbescheides bzw. mit der Bekanntgabe des Gutachtens des Amtsarztes an den Angestellten. Der Angestellte hat den Arbeitgeber von der Zustellung des Rentenbescheides unverzüglich zu unterrichten. Beginnt die Rente wegen Berufsunfähigkeit oder wegen Erwerbsunfähigkeit erst nach der Zustellung des Rentenbescheides, beginnen die Fristen mit Ablauf des dem Rentenbeginn vorangehenden Tages. Absatz 1 Unterabs. 1 Satz 4 und 5 gilt entsprechend.

(3) Das Arbeitsverhältnis eines Schwerbehinderten im Sinne des § 1 des Schwerbehindertengesetzes endet abweichend von den Absätzen 1 und 2 nicht durch die Feststellung der Berufsunfähigkeit durch einen Rentenversicherungsträger, wenn die Berufsunfähigkeit durch

- a) eine gesundheitliche Schädigung im Sinne der §§ 1 und 82 des Bundesversorgungsgesetzes oder
- b) eine nach dem 31. Juli 1945 eingetretene gesundheitliche Schädigung im Sinne des § 5 Abs. 2 Buchst. a) des Bundesversorgungsgesetzes oder
- c) eine gesundheitliche Schädigung durch nationalsozialistische Verfolgungs- oder Unterdrückungsmaßnahmen aus politischen, rassistischen oder religiösen Gründen

verursacht ist. In diesen Fällen endet das Arbeitsverhältnis durch die Feststellung des Amtsarztes, daß der Angestellte auch für die von ihm nach dem Arbeitsvertrag ausübende Tätigkeit im Sinne der Rentenversicherungsgesetze berufsunfähig ist. Im übrigen bleiben die Absätze 1 und 2 unberührt.

(4) Liegt bei einem Angestellten, der Schwerbehinderter im Sinne des Schwerbehindertengesetzes ist, in dem Zeitpunkt, in dem nach den Absätzen 1 bis 3 das Arbeitsverhältnis wegen Berufsunfähigkeit endet, die nach § 19 des Schwerbehindertengesetzes erforderliche Zustimmung der Hauptfürsorgestelle noch nicht vor, endet das Arbeitsverhältnis mit Ablauf des Tages der Zustellung des Zustimmungsbescheides der Hauptfürsorgestelle.

(5) Nach Wiederherstellung der Berufsfähigkeit soll der Angestellte, der bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses nach Absatz 1 oder Absatz 2 bereits unkündbar war, auf Antrag bei seiner früheren Dienststelle wieder eingestellt werden, wenn dort ein für ihn geeigneter Arbeitsplatz frei ist.

Protokollnotiz zu Absatz 1 und 2

Absatz 1 Unterabs. 1 Satz 4 und 5 gilt entsprechend für den in der gesetzlichen Rentenversicherung nicht versicherten Angestellten, dessen Berufsunfähigkeit oder Erwerbsunfähigkeit nach Absatz 1 Unterabs. 2 durch Gutachten des Amtsarztes festgestellt worden ist, wenn er von einer Versicherungs- oder Versorgungseinrichtung im Sinne des § 7 Abs. 2 AVG eine Rente auf Zeit erhält.“

IV.

Einzelvergütungsgruppenplan 10 der Anlage 1 zu § 16 Abs. 1 KAO erhält die Fassung:

„10. Kirchenmusiker

Vergütungsgruppe IV b

1. Kirchenmusiker mit A- oder B-Prüfung in B-Stellen

Vergütungsgruppe IV a

2. a) Mitarbeiter wie zu 1. nach vierjähriger Bewährung in Vergütungsgruppe IV b
- b) Kirchenmusiker mit A- oder B-Prüfung in Bezirkskantorenstellen der Gruppe 3

Vergütungsgruppe III

3. a) Mitarbeiter wie zu 2. b) nach vierjähriger Bewährung in Vergütungsgruppe IV a
- b) Kirchenmusiker mit A-Prüfung in A-Stellen oder in Bezirkskantorenstellen der Gruppe 2

Vergütungsgruppe II a

4. a) Mitarbeiter wie zu 3. b) nach einjähriger Tätigkeit in Vergütungsgruppe III
- b) Kirchenmusiker mit A-Prüfung in Bezirkskantorenstellen der Gruppe 1

Vergütungsgruppe I b

5. a) Mitarbeiter wie zu 4. a) nach elfjähriger Bewährung in Vergütungsgruppe II a
- b) Mitarbeiter wie zu 4. b) nach sechsjähriger Bewährung in Vergütungsgruppe II a

Vergütungsgruppe I a

6. Mitarbeiter wie zu 5. b), die durch ihr Aufgabengebiet und ihre Leistungen besondere Bedeutung für die Landeskirche gewonnen haben, nach sechsjähriger Bewährung in Vergütungsgruppe I b

Anmerkung:

Bezirkskantorenstellen der Landeskirche (Stand 1. April 1986)

- Gruppe 3: Bernhausen, Ditzingen, Herrenberg, Nagold, Neuenbürg, Sulz (Sitz: Schramberg), Besigheim (Sitz: Bietigheim), Blaufelden, Brackenheim, Gaildorf, Heilbronn/Land (Sitz: Böckingen), Künzelsau, Marbach a.N., Mühlacker (Sitz: Maulbronn), Neuenstadt a.K., Öhringen, Vaihingen a.d. Enz, Weikersheim (Sitz: Bad Mergentheim), Weinsberg, Blaubeuren, Schwäbisch Gmünd, Münsingen, Tübingen/Land (Sitz: Mössingen), Bad Urach (Sitz: Metzingen)
- Gruppe 2: Bad Cannstatt, Degerloch, Zuffenhausen, Balingen, Böblingen, Calw, Freudenstadt, Leonberg, Tuttlingen, Backnang, Crailsheim, Schwäbisch Hall, Schorndorf, Waiblingen, Aalen, Biberach a.d. Riß, Geislingen a.d. Steige, Göppingen, Heidenheim, Kirchheim unter Teck, Nürtingen, Ulm a.D./Land (Martin-Luther-Kirche)
- Gruppe 1: Stuttgart (Stiftskirche), Esslingen, Ludwigsburg (Stadtkirche), Reutlingen (Marienkirche), Tübingen/Stadt (Stiftskirche), Heilbronn/Stadt (Kilianskirche), Ravensburg (Stadtkirche), Ulm a.D./Stadt (Münster)*

V.

Die Änderungen treten mit Wirkung vom 1. April 1986 in Kraft.

Sprechzeiten des Oberkirchenrats: nur Montag, Mittwoch und Freitag von 9.00 bis 11.00 Uhr, wobei unvorhergesehene Verhinderung der Berichterstatter des Oberkirchenrats in Kauf genommen werden muß. Vorherige rechtzeitige Anmeldung eines Besuches ist in jedem Fall erwünscht. Außerhalb der Sprechzeiten dürfen Besucher nicht damit rechnen, daß sie empfangen werden können.

Der Oberkirchenrat bittet, während der Sprechstunden telefonische Anrufe bei den Berichterstattern auf dringende Angelegenheiten zu beschränken.

Amtsblatt: Laufender Bezug nur durch die Kanzleiabteilung des Evang. Oberkirchenrats. Bezugspreis vierteljährlich 6,- DM zuzüglich Porto- und Versandkosten.

Einzelnummern laufender oder früherer Jahrgänge können von der Kanzleiabteilung des Evang. Oberkirchenrats – soweit noch vorrätig – bezogen werden.

Anschriften: Evang. Oberkirchenrat, Postfach 92, Gänsheidestraße 2 und 4, 7000 Stuttgart 1, Telefon (0711) 2149-1.

Konten der Kasse des Evang. Oberkirchenrats Stuttgart:

Nr. 1531 Landesbank (Girozentrale) Stuttgart (BLZ 60050000)

Nr. 2003225 Landesgirokasse Stuttgart (BLZ 60050101)

Nr. 9050-708 Postgiroamt Stuttgart (BLZ 60010070)